



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:		
CDU-OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 6 / BOA	
vom: 21.07.2017 eingegangen am: 24.07.2017				
Gauben in der Brühlstraße und den umliegenden Straßen				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	20.09.2017	12	X	

Beim Neubau auf der westlichen Seite der Brühlstraße neben der Trinitatiskirche sind erstmalig auf dieser Seite Gauben zu sehen.

Seit wann wird erlaubt, Gauben einzubauen? (Brühlstr. 25, Neubau – keine Gauben?)

Wird in den umliegenden Straßen die Genehmigung auch erteilt?

(Ostmarkstraße, Kärntnerstraße, Ende Basler-Tor-Straße, etc.)

Die Brühlstraße liegt teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und teilweise im Geltungsbereich eines "einfachen Bebauungsplanes". Somit erfolgt eine Beurteilung nach § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB). Das Gleiche gilt für die Kärntnerstraße und die Ostmarkstraße. Wobei Abschnitte der Ostmarkstraße im Sanierungsgebiet Durlach-Aue liegen.

Für ein Einfügen nach § 34 BauGB sind Dachaufbauten und die Dachform kein Entscheidungskriteri-um. Dies wurde früher anders gesehen, auf Grund von Gerichtsurteilen wurden inzwischen andere Erkenntnisse gewonnen.

Bei der Basler-Tor-Straße liegen manche Grundstücke innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes, der Gauben ausschließt, und manche Bereiche sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Wie wird denn grundsätzlich mit diesem Anliegen verfahren?

Grundsätzlich wird jedes Bauvorhaben als Einzelfall betrachtet. Ohne genaue Angaben, um welches Grundstück es sich handelt, kann keine konkrete Aussage getroffen werden.

Sachbearbeitung: Monika Regner, R 6300